

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Uckerland

- Baumschutzsatzung - vom 08.06.2011

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I.S.286) i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 2 – 4 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I. S. 350), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland in ihrer Sitzung am 26.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gemeindegebiet der Gemeinde Uckerland.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Feldhecken und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 3

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden, wie im nachstehend bezeichneten Umfang, zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm),
2. Bäume wie Eiben und Rotdorn mit einem Stammumfang von 20 cm,
3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass
 - a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
 - b) ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen, nicht mehr als 5 m beträgt.
5. Feldhecken und Sträucher von mindestens 2 m Höhe,
6. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Feldhecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzung nach der Baumschutzverordnung nach § 9 dieser Satzung oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gepflanzt wurden.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung für:

1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen ab einem Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 Zentimetern),
2. Obstbäume, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des Geltungsbereiches,

3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 BbgNatSchG gefällt werden, der nach § 17 BbgNatSchG zugelassen worden ist,
4. zu gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne des ersten Abschnitts der Baunutzungsverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der jeweils geltenden Fassung
5. Bäume im kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs.1 des Bundeskleingartengesetzes,
6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von:

1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 BbgNatSchG.

§ 5 Verbote

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Eine Beseitigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn geschützte Bäume gefällt, abgebrannt oder sonst wie entfernt werden.

(3) Eine Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Krone des geschützten Baumes so verändert werden, dass Langzeitschäden und schließlich ein vorzeitiges Absterben des Baumes zu befürchten sind.

Um eine die Lebensfähigkeit des geschützten Baumes beeinträchtigende Beschädigung handelt es sich auch, wenn der Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere durch eine der folgenden Maßnahmen beeinträchtigt wird:

1. die nachträgliche Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Verdichtungen oder Aufschüttungen,
3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien (u.a. Natursteine, Schotter, Kies),
4. das Ausbringen von Herbiziden,
5. das Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.

(4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert sowie Pflanzungen an Straßen nach § 2 (2) Nr. 3 und § 27 des Brandenburgischen Straßengesetzes. Hier gilt das technische Regelwerk als Stand der Technik, insbesondere die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung.

Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Uckerland unverzüglich anzuzeigen.

Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind zehn Werkzeuge nach der Mitteilung in kontrollfähigem Zustand bereitzuhalten.

§ 6 Zulässige Handlungen

(1) Es ist zulässig fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Behandlung von Wunden,
3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes sowie
5. baumchirurgische Maßnahmen
6. das fachgerechte auf den Kopfsetzen von Bäumen (insbesondere Weiden und Linden), sofern diese als Kopfbäume gezogen wurden.

(2) Der Zeitraum für die Durchführung von Baumfällungen und –pflagemassnahmen richtet sich nach den jeweils aktuellen Regelungen des BNatschG in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von Verboten des § 5 können genehmigt werden, wenn
1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 2. eine nach sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit bestmöglichem Aufwand nicht möglich ist oder
 - d) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen sind bei der Gemeinde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.
- (4) Auf Grundlage des Antrages und eigener Feststellungen entscheidet die Verwaltung in einer Frist von vier Wochen über den Antrag durch Bescheid. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen insbesondere der Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen nach § 9 verbunden werden.

§ 8 Baumschutz bei Bauvorhaben

Soll die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt werden, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Feldhecken und Sträucher entfernt, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist vor dem Bauantrag eine Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 einzuholen.

§ 9 Ersatzpflanzungen

- (1) Bei einer Genehmigung nach § 7 dieser Satzung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des § 2 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität. Je angefangenen 60 cm Stammumfang ist ein Ersatzbaum (Laubbaum 12 - 14 cm/Nadelbaum Höhe 150 cm) in handelsüblicher Baumschulware festzusetzen.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu realisieren. Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Uckerland umgehend mit geeigneten Mitteln schriftlich anzuzeigen (Foto, Rechnung).
- (3) Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (4) Sind bereits Pflanzungen vorgenommen worden, bevor die Baumfällung erfolgt ist, können diese bis zur Höhe des Wertes der berechneten Ersatzpflanzung angerechnet werden.

Anrechenbar sind alle einheimischen und standortgerechten Baumarten, die in den letzten drei Jahren auf dem eigenen Grundstück vom derzeitigen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gepflanzt wurden (siehe Anlage 1).

(5) Für natürlich oder infolge eines Naturereignisses abgestorbene Bäume wird keine Ersatzpflanzung festgelegt.

(6) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteils, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden.

§ 10

Folgenbeseitigung

(1) Werden geschützte Bäume, Feldhecken und Sträucher entgegen § 5 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Störer, Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes für jeden entfernten Baum entsprechende Nachpflanzungen vorzunehmen, zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten Bäume sowie den ersparten Pflanz- und Pflegekosten richtet.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 5 Abs.(1) dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein,
 2. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 4 und § 9 (2) dieser Satzung nicht nachkommt,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 den gefälltten Baum oder entfernten Bestandteil nicht 10 Werkzeuge zur Kontrolle bereithält,
 4. der Auflage nach Ersatzpflanzung und Pflege nach § 9 dieser Satzung gar nicht, nicht vollständig bzw. nicht fristgerecht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 12

Gebühren

Für die Genehmigung werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren der Gemeinde Uckerland (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenow, 08.06.2011

gez. Wernicke
Bürgermeisterin